

Anlage 1 zu TOP 2.5

Neufassung der Satzung mit Synopse

Satzung

des Rhein-Kreises Neuss vom

über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege

Aufgrund von § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652), § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz NRW) vom 29.11.2019 (GV. NRW. 2020 S. 877 und § 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Kreistag in seiner Sitzung am2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in den Städten Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen sowie für die Betreuung in einer geförderten Kindertagespflege (Kindertagespflege) werden durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz NRW öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege erhoben.
- (2) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KiBiz NRW von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 51 KiBiz NRW durch das Jugendamt des Wohnsitzes.
- (3) Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt und auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder durch eine Kindertagespflegeperson betreut wird.
- (2) Lebt das Kind überwiegend aufgrund von Scheidung oder Trennung der Eltern nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind zu gleichen Zeitanteilen (Wechselmodell) abwechselnd bei den Eltern, sind beide Eltern beitragspflichtig. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der

Kindertageseinrichtungen und/oder zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

- (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zur Zahlung des höchsten Beitrags der gewählten Betreuungsform verpflichten.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den beitragspflichtigen, geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Baukindergeld des Bundes bleibt ebenfalls außer Betracht. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die genannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Grundsätzlich wird für die Beitragsbemessung zunächst das Jahreseinkommen herangezogen, das in dem der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde. Abweichend hiervon wird dann, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen, so wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt.

§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege ergibt sich aus der Beitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung. Die Faktoren zur Bestimmung des Beitrags sind das Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen, das Alter des Kindes und die mit dem Träger der Tageseinrichtung vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit oder die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit in der Kindertagespflege.
- (2) Besucht ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Beitrag für Kinder unter zwei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und vor dem 01.11. des gleichen Jahres das zweite Lebensjahr vollenden.
- (3) Besucht ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Beitrag für Kinder unter drei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und vor dem 01.11. des gleichen Jahres das dritte Lebensjahr vollenden.
- (4) Der Beitragszeitraum für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli). Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten oder sonstige Ausfallzeiten in der Tageseinrichtung nicht berührt.
- (5) Die Beitragspflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Eine Kündigung bis drei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres ist im Rahmen des Betreuungsvertrags mit dem Träger der Kindertageseinrichtung möglich. Ab drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Kündigung aufgrund eines Umzugs geboten ist oder die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung bestehen.
- (6) Die Förderung der Kindertagespflege ist in der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt.
- (7) Beitragszeitraum für Kinder in Kindertagespflege ist grundsätzlich der Bewilligungszeitraum. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme besteht die Beitragspflicht für jeden Monat des Bewilligungszeitraumes. Die Beitragspflicht wird nicht dadurch berührt, dass die Betreuung erst im Laufe des Monats begonnen oder im Laufe des Monats beendet wurde. Wenn wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung der Kindertagespflegeperson oder wegen gesetzlichen Feiertagen keine Betreuung stattfindet, besteht die Beitragspflicht fort. Bei Ausfallzeiten, für die keine Fortzahlung an die Kindertagespflegeperson erfolgt, wird der Elternbeitrag anteilig vermindert. Die Berechnung kann in diesen Fällen taggenau erfolgen. Eine Verminderung des Elternbeitrags erfolgt nicht, wenn und soweit eine Vertretung der Kindertagespflegeperson erfolgt.
- (8) Vollendet ein in Kindertagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das zweite Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Beitrag für Kinder über zwei Jahre zu leisten.

- (9) Vollendet ein in Kindertagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das dritte Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Beitrag für Kinder über drei Jahre zu leisten.
- (10) Nimmt ein Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und im Rahmen der Randzeitenbetreuung einen geförderten Platz in der Kindertagespflege in Anspruch, so ist für beide Betreuungen ein Elternbeitrag zu leisten.

§ 6 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.
- (3) Besuchen gleichzeitig Geschwister des Kindes, dessen Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach Absatz 2 beitragsfrei ist, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, ist dann, wenn der Beitrag für das zweite Kind höher ist, für das zweite Kind der Differenzbetrag zwischen dem höheren Beitrag und dem freizustellenden Beitrag zu zahlen.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es wird der Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit.
- (2) In den Fällen des § 49 KiBiz NRW leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach dem vorgenannten Absatz erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.
- (3) Im Bereich der Kindertagespflege ist die Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages der Förderbescheid.
- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe

ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Erklärungsdruckes Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben.

- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen.
- (6) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrags, Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.
- (3) Erhält das Jugendamt im Nachhinein nach Ablauf des Jahres Kenntnis davon, dass das tatsächliche Jahreseinkommen in dem Jahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden musste, niedriger oder höher ist als das bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegte Einkommen, und rechtfertigt das tatsächliche Jahreseinkommen die Einordnung in eine andere Einkommensstufe, dann wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 19.05.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege außer Kraft.

Grevenbroich, den

Petrauschke

Anlage zur Satzung des Rhein-Kreises Neuss
vom XX.XX.2020
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung
in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege

I. Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen

**Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr
(über 3)**

wöchentl. Betreuungszeit	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Bruttojahreseinkommen			
bis 30.000	0 €	0 €	0 €
bis 37.000	34 €	44 €	60 €
bis 50.000	67 €	88 €	120 €
bis 62.000	101 €	131 €	180 €
bis 74.000	134 €	175 €	240 €
bis 86.000	168 €	219 €	300 €
bis 98.000	196 €	256 €	350 €
über 98.000	224 €	292 €	400 €

**Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
(2-3)**

wöchentl. Betreuungszeit	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Bruttojahreseinkommen			
bis 30.000	0 €	0 €	- €
bis 37.000	47 €	61 €	84 €
bis 50.000	94 €	123 €	168 €
bis 62.000	141 €	184 €	252 €
bis 74.000	188 €	245 €	336 €
bis 86.000	235 €	307 €	420 €
bis 98.000	274 €	358 €	490 €
über 98.000	314 €	409 €	560 €

**Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
(unter 2)**

wöchentl. Betreuungszeit	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Bruttojahreseinkommen			
bis 30.000	0 €	0 €	0 €
bis 37.000	58 €	80 €	102 €
bis 50.000	116 €	159 €	204 €
bis 62.000	174 €	239 €	306 €
bis 74.000	233 €	318 €	408 €
bis 86.000	291 €	398 €	510 €
bis 98.000	339 €	464 €	595 €
über 98.000	388 €	530 €	680 €

II. Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege

Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr (über 3)

wöchentl. Betreuungszeit	1 bis 25 Wo-Std.	über 25 Wo-Std.	über 35 Wo-Std.
Bruttojahreseinkommen	Betrag/Std.	für jede zusätzliche Std.	für jede zusätzliche Std.
bis 30.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000	1,34 €	1,00 €	1,60 €
bis 50.000	2,69 €	2,10 €	3,20 €
bis 62.000	4,03 €	3,00 €	4,90 €
bis 74.000	5,38 €	4,10 €	6,50 €
bis 86.000	6,72 €	5,10 €	8,10 €
bis 98.000	7,84 €	6,00 €	9,40 €
über 98.000	8,96 €	6,80 €	10,80 €

Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (2-3)

wöchentl. Betreuungszeit	1 bis 25 Wo-Std.	über 25 Wo-Std.	über 35 Wo-Std.
Bruttojahreseinkommen	Betrag/Std.	für jede zusätzliche Std.	für jede zusätzliche Std.
bis 30.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000	1,88 €	1,40 €	2,30 €
bis 50.000	3,76 €	2,90 €	4,50 €
bis 62.000	5,64 €	4,30 €	6,80 €
bis 74.000	7,53 €	5,70 €	9,10 €
bis 86.000	9,41 €	7,20 €	11,30 €
bis 98.000	10,98 €	8,40 €	13,20 €
über 98.000	12,54 €	9,50 €	15,10 €

Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (unter 2)

wöchentl. Betreuungszeit	1 bis 25 Wo-Std.	über 25 Wo-Std.	über 35 Wo-Std.
Bruttojahreseinkommen	Betrag/Std.	Betrag/Std.	Betrag/Std.
bis 30.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000	2,33 €	2,20 €	2,20 €
bis 50.000	4,65 €	4,30 €	4,50 €
bis 62.000	6,98 €	6,50 €	6,70 €
bis 74.000	9,30 €	8,50 €	9,00 €
bis 86.000	11,63 €	10,70 €	11,20 €
bis 98.000	13,57 €	12,50 €	13,10 €
über 98.000	15,50 €	14,20 €	15,00 €

Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Beträge pro Stunde in den Tabellen mit der wöchentlichen Betreuungszeit zu multiplizieren und zu addieren.

„Bei Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, erstattet das Jugendamt – im Gegensatz zu den Kindertagespflegepersonen, die die Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern betreuen – im Rahmen der laufenden Geldleistung keine Kosten, die für den Sachaufwand entstehen (mit Ausnahme von Fahrtkosten auf Antrag). Die Kosten, die dem Jugendamt für die laufenden Geldleistungen an diese Kindertagespflegepersonen entstehen, fallen insofern geringer aus. Diese geringeren Gesamtkosten werden durch einen pauschalen Abschlag bei den Elternbeiträgen berücksichtigt. Der für den jeweiligen Stundenumfang ermittelte Elternbeitrag wird bei der Betreuung durch Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, pauschal wie folgt gekürzt:

Betreuung durch Kindertagespflegeperson, die einen Stundensatz von 6,00 € erhält: Kürzung um 30 %

Betreuung durch Kindertagespflegeperson, die einen Stundensatz von 5,50 € erhält: Kürzung um 32 %

Betreuung durch Kindertagespflegeperson, die einen Stundensatz von 5,00 € erhält: Kürzung um 35 %

Betreuung durch Kindertagespflegeperson, die einen Stundensatz von 4,50 € erhält: Kürzung um 39 %

Betreuung durch Kindertagespflegeperson, die einen Stundensatz von 4,00 € erhält: Kürzung um 44 %.“

Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 19.05.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege	Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege
§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Korschenbroich und den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen sowie für die Betreuung in einer geförderten Kindertagespflege (Kindertagespflege) werden durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit § 23 KiBiz öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII erhoben. (2) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich gemäß § 21 d KiBiz von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenerhebung im Jugendamt des Wohnsitzes. (3) Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß der Anlage zu dieser Satzung.	§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in den Städten Jüchen und Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen sowie für die Betreuung in einer geförderten Kindertagespflege (Kindertagespflege) werden durch den Rhein-Kreis Neuss gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz NRW öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege erhoben. (2) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, so kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune einen Kostenausgleich gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KiBiz NRW von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen erfolgt die Kostenbeitragserhebung nach § 51 KiBiz NRW durch das Jugendamt des Wohnsitzes. (3) Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gemäß der Anlage zu dieser Satzung.
§ 2 Beitragspflichtige (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt	§ 2 Beitragspflichtige (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt und auf deren

und auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder durch eine Kindertagespflegeperson betreut wird. (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig. (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	Veranlassung das Kind eine Kindertageseinrichtung besucht oder durch eine Kindertagespflegeperson betreut wird. (2) Lebt das Kind überwiegend aufgrund von Scheidung oder Trennung der Eltern nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Lebt das Kind zu gleichen Zeitanteilen (Wechselmodell) abwechselnd bei den Eltern, sind beide Eltern beitragspflichtig. Vollzeitpflegeeltern nach § 33 SGB VIII, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird, sind beitragspflichtig. (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und/oder zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zur Zahlung des höchsten Beitrags der gewählten Betreuungsform verpflichten. (3) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende - oder dem	§ 3 Ermittlung der Beitragshöhe (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen und/oder zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. (2) Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zur Zahlung des höchsten Beitrags der gewählten Betreuungsform verpflichten.

Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe- sowie von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.	
§ 4 Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den beitragspflichtigen, geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in	§ 4 Einkommen (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung, und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den beitragspflichtigen, geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Baukindergeld des Bundes bleibt ebenfalls außer Betracht. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen

der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. (4) Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Grundsätzlich wird für die Beitragsbemessung zunächst das Jahreseinkommen herangezogen, das in dem der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde. Abweichend hiervon wird dann, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen, so wird der	sich die genannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder. (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. (4) Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Grundsätzlich wird für die Beitragsbemessung zunächst das Jahreseinkommen herangezogen, das in dem der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr erzielt wurde. Abweichend hiervon wird dann, wenn das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der Beitragspflichtigen zu ihrer Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt,
---	---

Elternbeitrag ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt	so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Ändern sich die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen, so wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat der Änderung neu festgesetzt.
§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege ergibt sich aus der Beitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung. Die Faktoren zur Bestimmung des Beitrags sind das Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen, das Alter des Kindes und die mit dem Träger der Tageseinrichtung vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit oder die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit in der Kindertagespflege. (2) Besucht ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Beitrag für Kinder unter zwei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet. (3) Besucht ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so	§ 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege ergibt sich aus der Beitragstabelle als Anlage zu dieser Satzung. Die Faktoren zur Bestimmung des Beitrags sind das Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen, das Alter des Kindes und die mit dem Träger der Tageseinrichtung vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit oder die bewilligte wöchentliche Betreuungszeit in der Kindertagespflege. (2) Besucht ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Beitrag für Kinder unter zwei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und vor dem 01.11. des gleichen Jahres das zweite Lebensjahr vollenden. (3) Besucht ein Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Beitrag für Kinder unter drei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und vor dem 01.11. des gleichen Jahres das dritte Lebensjahr vollenden. (4) Der Beitragszeitraum für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli). Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt. (5) Die Beitragspflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Eine Kündigung bis drei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres ist im Rahmen des Betreuungsvertrags mit dem Träger der Kindertageseinrichtung möglich. Ab drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Kündigung aufgrund eines Umzugs geboten ist oder die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung bestehen. (6) Die Förderung der Kindertagespflege ist in § 5 der Satzung des Rhein-Kreises Neuss	eine Tageseinrichtung für Kinder, so ist unabhängig von der in Anspruch genommenen Gruppenart der Beitrag für Kinder unter drei Jahren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die zum Beginn des Kindergartenjahres aufgenommen werden und vor dem 01.11. des gleichen Jahres das dritte Lebensjahr vollenden. (4) Der Beitragszeitraum für Kinder in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli). Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten oder sonstige Ausfallzeiten in der Tageseinrichtung nicht berührt. (5) Die Beitragspflicht für Kinder in Kindertageseinrichtungen beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Eine Kündigung bis drei Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres ist im Rahmen des Betreuungsvertrags mit dem Träger der Kindertageseinrichtung möglich. Ab drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Kündigung aufgrund eines Umzugs geboten ist oder die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung bestehen. (6) Die Förderung der Kindertagespflege ist in der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt. (7) Beitragszeitraum für Kinder in Kindertagespflege ist grundsätzlich
--	--

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt. (7) Beitragszeitraum für Kinder in Kindertagespflege ist grundsätzlich der Bewilligungszeitraum. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme besteht die Beitragspflicht für jeden Monat des Bewilligungszeitraumes. Die Beitragspflicht wird nicht dadurch berührt, dass die Betreuung erst im Laufe des Monats begonnen oder im Laufe des Monats beendet wurde. Ausfallzeiten werden analog zu § 5 Abs. 8 der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom monatlichen Elternbeitrag abgezogen. Die Berechnung kann in diesen Fällen taggenau erfolgen. (8) Vollendet ein in Tagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das zweite Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Beitrag für Kinder über zwei Jahre zu leisten. (9) Vollendet ein in Tagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das dritte Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Beitrag für Kinder über drei Jahre zu leisten. (10) Nimmt ein Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und im Rahmen der Randzeitenbetreuung einen geförderten Platz in der Kindertagespflege in Anspruch, so ist für beide Betreuungen ein Elternbeitrag zu leisten. (11) Kinderfrauen erhalten für die Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern lediglich die Förderleistung sowie	der Bewilligungszeitraum. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme besteht die Beitragspflicht für jeden Monat des Bewilligungszeitraumes. Die Beitragspflicht wird nicht dadurch berührt, dass die Betreuung erst im Laufe des Monats begonnen oder im Laufe des Monats beendet wurde. Wenn wegen Krankheit, Urlaub oder Fortbildung der Kindertagespflegeperson oder wegen gesetzlichen Feiertagen keine Betreuung stattfindet, besteht die Beitragspflicht fort. Bei Ausfallzeiten, für die keine Fortzahlung an die Kindertagespflegeperson erfolgt, wird der Elternbeitrag anteilig vermindert. Die Berechnung kann in diesen Fällen taggenau erfolgen. Eine Verminderung des Elternbeitrags erfolgt nicht, wenn und soweit eine Vertretung der Kindertagespflegeperson erfolgt. (8) Vollendet ein in Kindertagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das zweite Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Beitrag für Kinder über zwei Jahre zu leisten. (9) Vollendet ein in Kindertagespflege betreutes Kind im Bewilligungszeitraum das dritte Lebensjahr, so ist im darauf folgenden Monat der Beitrag für Kinder über drei Jahre zu leisten. (10) Nimmt ein Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung und im Rahmen der Randzeitenbetreuung einen geförderten Platz in der Kindertagespflege in Anspruch, so ist für beide Betreuungen ein Elternbeitrag zu leisten.
---	--

gegebenenfalls die Erstattung von Fahrtkosten, der Elternbeitrag ist entsprechend anteilig zu berechnen.	
§ 6 Beitragsbefreiung und -ermäßigung (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für vorzeitig einzuschulende Kinder ist die Inanspruchnahme ab dem 01. Dezember für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre. (3) Besuchen gleichzeitig Geschwister des Kindes, dessen Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach Absatz 2 beitragsfrei ist, eine	§ 6 Beitragsbefreiung und -ermäßigung (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine geförderte Kindertagespflegestelle, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre. (3) Besuchen gleichzeitig Geschwister des Kindes, dessen Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach Absatz 2 beitragsfrei ist, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, ist dann, wenn der Beitrag für das zweite Kind höher ist, für das zweite Kind der Differenzbetrag zwischen dem

Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege, ist dann, wenn der Beitrag für das zweite Kind höher ist, für das zweite Kind der Differenzbetrag zwischen dem höheren Beitrag und dem freizustellenden Beitrag zu zahlen. (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es wird der Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht. (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).	höheren Beitrag und dem freizustellenden Beitrag zu zahlen. (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es wird der Nachweis eines geringeren Einkommens erbracht. (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit. (2) Im Bereich der Kindertagespflege ist die Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages der Förderbescheid. (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem	§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu den Beitragspflichtigen mit. (2) In den Fällen des § 49 KiBiz NRW leitet das Jugendamt der aufnehmenden Kommune, das die Daten nach dem vorgenannten Absatz erhält, diese an das Jugendamt der Wohnsitzkommune weiter.

Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Erklärungsvordrucks Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben. (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. (5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.	(3) Im Bereich der Kindertagespflege ist die Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages der Förderbescheid. (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Erklärungsvordrucks Auskunft über ihr Einkommen und die sonstigen für die Beitragsermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben. (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzugeben und nachzuweisen. (6) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Beitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.
§ 8 Festsetzung des Elternbeitrags, Fälligkeit (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer	§ 8 Festsetzung des Elternbeitrags, Fälligkeit (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid des Jugendamtes des Rhein-Kreises Neuss. Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. (2) Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil erforderliche Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann das Jugendamt aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die

Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig. (3) Erhält das Jugendamt im Nachhinein nach Ablauf des Jahres Kenntnis davon, dass das tatsächliche Jahreseinkommen in dem Jahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden musste, niedriger oder höher ist als das bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegte Einkommen, und rechtfertigt das tatsächliche Jahreseinkommen die Einordnung in eine andere Einkommensstufe, dann wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.	Abschlagszahlungen sind jeweils am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig. (3) Erhält das Jugendamt im Nachhinein nach Ablauf des Jahres Kenntnis davon, dass das tatsächliche Jahreseinkommen in dem Jahr, für das der Elternbeitrag gezahlt werden musste, niedriger oder höher ist als das bei der Beitragsbemessung zugrunde gelegte Einkommen, und rechtfertigt das tatsächliche Jahreseinkommen die Einordnung in eine andere Einkommensstufe, dann wird der Elternbeitrag rückwirkend neu festgesetzt. Soweit der Beitragspflichtige eine Nachzahlung zu leisten hat, ist diese einen Monat nach Zugang des entsprechenden Festsetzungsbescheides fällig.
§ 9 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.	§ 9 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 10.12.2008 vom Kreistag beschlossene und am 21.09.2011 sowie am 01.07.2014 geänderte Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen außer Kraft. Grevenbroich, den 19.05.2015 Petrauschke	§ 10 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 19.05.2015 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege außer Kraft. Grevenbroich, den Petrauschke